

Ordnung der Wahl der Laienrichter auch die Frage ihrer möglichen Abberufung geregelt. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen können Schöffen und Geschworene von der Körperschaft, die sie gewählt hat, abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung des Landes oder die Gesetze verstoßen oder auf andere Weise ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen oder wenn sie sich für ihr Amt sonst als ungeeignet erwiesen haben. Dabei ist von Bedeutung, daß vor der Beschlußfassung des betreffenden Kreistages usw. der zuständige Landgerichtspräsident zu hören ist.

Ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen werden nach dem neuen Schöffenwahlgesetz als nicht schöffenbar erklärt. Auf diese Vorschrift konnte nicht verzichtet werden, da für die Besetzung aller Stellen in Justiz und Polizei bekanntlich besondere Bestimmungen der Besatzungsmacht gelten, an die der deutsche Gesetzgeber gebunden ist. Selbstverständlich gelten diese Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Laienrichter, da anderenfalls eine demokratisch untragbare Differenzierung zwischen Berufs- und Laienrichtern eingeführt werden würde.

Die ordentlichen Sitzungstage der Gerichte sind nach dem neuen Gesetz für jedes Jahr im voraus festzustellen. Dabei muß zunächst noch die Möglichkeit in Kauf genommen werden, daß im Laufe des Jahres anfallende Prozesse von besonderer Bedeutung oder ungewöhnlicher Dauer diesen Jahresplan in Einzelfällen im Hinblick auf die noch herrschende schwere Personalnot der Justiz abändern können. Der Zwang zur Aufstellung eines solchen Jahresplanes aber wird sich nicht nur für die ausgelosten Schöffen als sehr wohl-tätig erweisen, die an Hand dieses Planes in beruflicher und sonstiger Hinsicht zeitlich besser disponieren können, sondern auch für die Gerichte selbst.

Außer den nach der Verfassung allein vorschlagsberechtigten Parteien und demokratischen Organisationen konnten Institutionen anderer Art nicht als vorschlagsberechtigt anerkannt werden. Sofern also seitens dieser Institutionen ein berechtigtes Interesse daran besteht, allgemein oder für bestimmte Gerichtsaufgaben Schöffen zu stellen, sind sie gehalten, in Verhandlungen mit den politischen Parteien und demokratischen Organisationen dahin zu wirken, daß diese Wünsche — etwa für Ehekammern oder für die Mietgerichte — bei Aufstellung der Vorschlagslisten von den Parteien und Organisationen berücksichtigt werden.

Von erheblicher Bedeutung ist, daß der Wirkungsbereich der Laienrichter, also der Umfang ihrer Beteiligung an der Rechtspflege nach den Bestimmungen der Landesverfassung in erheblichem Maße ausgedehnt und neben der Strafrechtsprechung nunmehr auf alle Gebiete der Rechtsprechung erstreckt wird. Auf der Grundlage des neuen Gesetzes werden also nicht nur die Geschworenen und Schöffen für die Strafsachen, sondern auch die Schöffen für das große Gebiet der Zivilrechtspflege gewählt. Hier kommt neben

den Miet- und Pachtangelegenheiten den Schöffen für das weite Gebiet der Ehestreitigkeiten besondere Bedeutung zu.

Die Amtsdauer der Laienrichter ist allgemein auf drei Jahre festgesetzt. Die Schöffen sollen zu mindestens 12 ordentlichen Sitzungstagen, die Geschworenen zu mindestens zwei Tagungen des Schwurgerichtes im Jahre herangezogen werden, um sie weit stärker als bisher mit den Aufgaben der Rechtspflege zu verbinden und ihnen Gelegenheit zu geben, reichere Erfahrungen zu sammeln.

Die Landesregierung wird schon in allernächster Zeit die vom Ministerium der Justiz ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen zu dem neuen Schöffenwahlgesetz erlassen, damit sowohl die Parteien und Organisationen als auch die Wahlkörperschaften (Kreistage und Stadtverordneten-Versammlungen der kreisfreien Städte) rechtzeitig ihre umfassenden Vorbereitungen für die terminmäßige erste Wahl der Schöffen und Geschworenen nach dem neuen Gesetz zu treffen in der Lage sind. Diese Wahlen müssen für die in den Jahren 1950, 1951 und 1952 fungierenden Laienrichter bis zum 1. Dezember d. J. abgeschlossen sein. Zu wählen ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen.

Das Recht und seine Entwicklung ist der wichtigste Gradmesser für die demokratische Reife und Entwicklung eines Volkes. Ein neues deutsches Recht kann nur gefunden und gesprochen werden von Menschen, die — aus den weitesten Schichten der Bevölkerung kommend — als die Vertreter eines antifaschistisch-demokratischen Rechtsbewußtseins willens und fähig sind, am Aufbau und Ausbau unserer neuen demokratischen Rechtspflege gestaltend mitzuwirken. Ihnen hierzu den Weg zu ebnen, ist Zweck und Ziel des neuen Schöffenwahlgesetzes, das die besondere Aufmerksamkeit und Beachtung aller Kreise der Justiz und der gesamten Bevölkerung verdient.

Anmerkung:

Das sächsische Gesetz unterscheidet sich von dem Entwurf und den Gesetzen der anderen Länder dadurch, daß es Vorschriften über die Abberufbarkeit der Laienrichter im Falle schwerer Pflichtverletzung oder Ungeeignetheit enthält — Vorschriften, deren Aufnahme in den Entwurf nicht für erforderlich gehalten wurde, da diese Möglichkeit bereits auf Grund anderer Bestimmungen besteht — und hinsichtlich des Mindestwahlalters zwischen Schöffen und Geschworenen differenziert. Im übrigen stimmt es mit den anderen Gesetzen in allen wesentlichen Punkten überein. Daher kann — bei Berücksichtigung jener beiden Abweichungen — die nachstehende Darstellung des sächsischen Gesetzes durch Justizminister Dieskmann gleichzeitig als Darstellung des nunmehr in der gesamten sowjetischen Besatzungszone geltenden Rechtszustandes gewertet werden.
Die Redaktion

Die Gesetzgebung in der Ostzone

(Verordnungen der Deutschen Justizverwaltung)

Von Dr. Hans Nathan, Hauptabteilungsleiter in der Deutschen Justizverwaltung

Die während des letzten halben Jahres auf zivilrechtlichem Gebiet erlassenen Verordnungen der Deutschen Justizverwaltung gehören drei klar unterschiedenen Gruppen an: Verordnungen zur Liquidierung nicht mehr anwendbarer Bestimmungen aus der nationalsozialistischen Zeit; Verordnungen zur Liquidierung von Kriegfolgen; schließlich Verordnungen, die eine Reform und Weiterentwicklung des geltenden Rechts in sich schließen.

I.

Mit der Verordnung über die Rechtsmittel in Hausratssachen vom 19. April 1949 (ZVOBl. S. 250) wurde ein kurioser Rechtszustand beseitigt. Die Hausratsverordnung war kurz vor Kriegsende erlassen worden, als sich der Justizapparat gemeinsam mit der übrigen Verwaltungsmaschinerie des Dritten Reiches dem totalen Zusammenbruch näherte. Damals waren die Oberlandesgerichte durch die

2. KrMVO vom 7. Oktober 1944 bereits außer Funktion

gesetzt und es herrschte der in den Annalen der deutschen Rechtsentwicklung einzigartige Rechtszustand, daß in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als einzige Beschwerdeinstanz über den Amtsgerichten das Reichsgericht schwebte, das Gericht also, das unter normalen Umständen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in seltenen Ausnahmefällen in der

3. Instanz hatte behelligt werden können. Kein Wunder also, daß die Hausratsverordnung die Beschwerde radikal einschränkte und sie grundsätzlich nur für die einen Streitwert von 500 RM übersteigenden Objekte zuließ. Im Hinblick auf die Überlastung der Gerichte hatte man diese Beschränkung der Beschwerde nach dem Zusammenbruch zunächst toleriert und dabei die Anomalie in Kauf genommen, daß zwar mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte die frühere unbeschränkte Beschwerdemöglichkeit in vielen minder wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wiederhergestellt war, daß die Beschwerde aber bei den oft viel wichtigeren Hausratsentscheidungen